

**Verwaltungsgericht Braunschweig Urteil vom 31.3.2000 2 A 2357/96
Rechtskräftig Veröffentlicht in NuR 2002, 437 = EzD 2.2.6.2 Nr. 33**

Leitsätze

- 1. Die Versagung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, die nur ausgesprochen werden kann, soweit die Maßnahme gegen das Denkmalschutzgesetz verstoßen würde, kommt nicht in Frage, wenn durch die Verhinderung der Maßnahme (hier: die Überflutung des denkmalgeschützten Feuergezähergewölbes) der von der Denkmalschutzbehörde angestrebte Zustand, d. h. die Abwendung einer Gefährdung des Denkmals (§ 6 Abs. 2 DSchG) und seine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (§ 1 S. 2 DSchG) nicht herbeigeführt werden kann.**
- 2. Die Genehmigung der Überflutung und damit der Zerstörung des denkmalgeschützten Feuergezähergewölbes ist auch zu erteilen, wenn die geforderte Erhaltung den Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar belasten würde (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 DSchG).**
- 3. Zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit mit Blick darauf, dass das denkmalgeschützte Objekt nur ein Teil der Gesamtanlage ist und dass der Eigentümer durch Schenkung von Teilen der sanierungsbedürftigen Gesamtanlage Sanierungskosten gespart hat.**

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der beklagten Stadt ihr die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Überflutung eines Feuergezähergewölbes zu erteilen. Die Klägerin war Eigentümerin des Erzbergwerkes. Nach ihrer Auffassung bestanden zwei unterschiedliche Bergwerksbetriebe, nämlich das „alte Lager“ und das im Jahre 1859 entdeckte „neue Lager“. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Teilen des alten Lagers Nachlesebergbau (Abbau der noch vorhandenen Erzreste) betrieben. Die Förderung aus dem alten Lager wurde im Jahre 1975 wegen Erschöpfung gewinnbarer Erzvorräte eingestellt. In dem Erzbergwerk, das in seiner Gesamtheit von allen Beteiligten übereinstimmend als Kulturdenkmal i. S. des § 3 Abs. 3 DSchG angesehen wird und zudem in die UNESCO–Liste des Weltkulturerbes aufgenommen worden ist, befindet sich das streitgegenständliche Feuergezähergewölbe. Dieses stammt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen etwa aus der Mitte des 13. Jahrhundert und wird nach der - von den Beteiligten nicht angegriffenen - Einschätzung von Fachleuten als ältester ausgemauerter Grubenraum Mitteleuropas angesehen.

Nach Erschöpfung der gewinnbaren Erzvorräte des „neuen Lagers“ wurde der Bergbaubetrieb insgesamt eingestellt. Die Klägerin reichte 1987 beim Bergamt den Rahmenabschlussbetriebsplan für das Erzbergwerk ein. Anschließend übertrug die Klägerin erhebliche Grundstücksflächen mit dem größten Teil der darauf befindlichen überfluteten Gebäude auf die Bergbaumuseum GmbH. Seit Einstellung des Bergbaubetriebes sind von der Klägerin keinerlei Produktionserlöse im Bergwerk mehr erzielt worden. In den weiterhin im Eigentum der Klägerin verbliebenen Bürogebäuden ist die für die Restabwicklung des Bergwerkes sowie für eine weitere, an einem anderen Ort befindliche Betriebsstätte erforderliche Verwaltung untergebracht. Für diese Nutzung der Gebäude setzt die Klägerin eine kalkulatorische Miete, hinsichtlich des fremdvermieteten Teils der Gebäude die tatsächlichen Mieteinnahmen an. Diese beliefen sich - um die Unterhaltungskosten und die Betriebsgebühren bereinigt - auf zwischen 15 000,- DM und 43 000,- DM jährlich. Diesen kalkulatorischen Einnahmen stehen nach Darstellung der Klägerin Kosten für das Bergwerk in Höhe von jährlich mehreren Millionen DM gegenüber.

Wie in jedem Bergbaubetrieb (Tiefbau) fallen auch im Erzbergwerk Rammelsberg in größeren Mengen Grubenwässer an, die durch eine geordnete Wasserhaltung abgeführt werden müssen. Wie die Zuflüsse in der Grube nach Ursprüngen zu quantifizieren sind, steht bis heute nicht fest. Soweit das Grubenwasser aus bestimmten Teilen des alten Lagers stammt, ist es übersäuert. Das Auftreten von Sauerwasser ist auf pyritische und zinkhaltige Erze beim unregelmäßigen Abbau zurückzuführen. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin werden sowohl Teile des alten Lagers als auch das neue Lager absaufen. Da dann eine getrennte Wasserhaltung nicht länger möglich sein wird, dürfte ein Mischwasser entstehen, dessen genaue chemische Zusammensetzung nicht prognostiziert werden kann, aber sehr wahrscheinlich nicht ph–neutral sein wird. Das Bergamt ließ 1988 den Rahmenabschlussbetriebsplan und den Sonderbetriebsplan zur Einstellung der Wasserhaltung zu. Auf Widerspruch wurden die von der Klägerin angefochtenen Auflagen neu gefasst und im Rahmenbetriebsplanzulassungsbescheid u. a. dahin konkretisiert, dass eine Wasserlösungsstrecke zwischen Bergschacht und Turbinenschacht aufzufahren sei. Diese Auflage sollte dem Denkmalschutz dienen; durch das Auffahren des Wasserlösungsstollens soll ein Unterwassersetzen des Feuergezähergewölbes verhindert werden. Dagegen und gegen die im Widerspruchsbescheid aufrechterhaltenen Auflagen erhob die Klägerin Klage, die letztinstanzlich mit Urteil des BVerwG v. 9.11.1995 4 C 25.94) abgewiesen wurde. In diesem wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Klägerin auch insoweit für Sicherungsvorkehrungen und für die Neutralisierung der sogenannten Sauerwässer verantwortlich ist, als sie zu den nachteiligen Einwirkungen, die abgewendet werden sollen, durch ihre eigene Bergbautätigkeit keinerlei Ursachenbeitrag geleistet hat. 1991 erließ die Beklagte einen denkmalschutzrechtlichen Bescheid, mit dem sie der Klägerin aufgab, nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete technische Maßnahmen zu treffen, um das Feuergezähergewölbe vor (Teil-) Überflutung zu schützen und als wesentlichen Teil des Kulturdenkmals Erzbergwerk zu erhalten. Der Nichtbefolgung drohte die Beklagte der Klägerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Bau eines Wasserlösungsstollens im Wege der Ersatzvornahme an.

Jener wurde mittlerweile im Auftrag der Behörde errichtet. Gegen den zugrunde liegenden Bescheid hat die Klägerin am 28.11.1994 vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben, über die die Kammer ebenfalls mit Urteil vom heutigen Tag entschieden hat (Az. 2 A 2352/97; zuvor: 2 A 2392/94).

Ebenfalls stellte die Klägerin bei der Beklagten den Antrag, ihr gemäß § 10 Abs. 1 DSchG i. V. mit den §§ 7 Abs. 2 und 24 Abs. 1 DSchG die Genehmigung zur Überflutung des Feuerzähergewölbes zu erteilen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab. Die Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen

1. Die Klägerin hat zum einen schon gemäß § 10 Abs. 1 und 3 DSchG einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Überflutung des Feuerzähergewölbes im Erzbergwerk. Die von der Klägerin geplante Überflutung des Gewölbes läuft aufgrund der mechanischen wie chemischen Einwirkungen des bei einer Überflutung eintretenden Sauerwassers zumindest auf eine Veränderung des als Kulturdenkmal anzusehenden Gewölbes hinaus und ist deshalb gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 DSchG genehmigungspflichtig.

Die Erteilung der Genehmigung ist nicht schon deshalb entbehrlich, weil aufgrund bergrechtlicher Vorschriften der von der Klägerin vorgelegte Rahmenabschlussbetriebsplan genehmigt worden ist. Denn das Bundesberggesetz (BBergG) enthält keine - etwa dem § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) oder dem § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vergleichbare - Konzentrationsvorschrift der Art, dass die Zulassung des Betriebsplanes andere Genehmigungen ersetzt oder einschließt. Die Zuständigkeit anderer Behörden, etwa der Denkmalschutzbehörden, über Genehmigungen, Erlaubnisse etc. zu entscheiden, bleibt folglich unberührt (BVerwG, Urt. v. 4.7.1986 4 C 31.84, BVerwGE 74, 315/317 m. w. N. [= NuR 1987, 125]).

Die demnach gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2. Altern. DSchG erforderliche Genehmigung darf gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 DSchG nur versagt werden, soweit die betreffende Maßnahme gegen das DSchG verstoßen würde. Von einem derartigen Verstoß durch die von der Klägerin in ihrem Genehmigungsantrag beschriebene Maßnahme kann nach Auffassung des Gerichts nicht ausgegangen werden.

Zu diesem Ergebnis gelangt die Kammer bei Berücksichtigung des umfassenden, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Gutachtens, das der Sachverständige erstellt hat. Das Ergebnis der Begutachtung zusammenfassend ist der Sachverständige zu den folgenden Schlüssen gekommen: Das Feuerzähergewölbe kann in seinem derzeitigen Zustand aus bergtechnischer Sicht weder für Besucher noch für interessierte Fachleute öffentlich zugänglich gemacht werden. Teilbereiche des Feuerzähergewölbes, vor allen seiner Seitenmauern, sind als akut einsturzgefährdet einzustufen, wobei ein solches Teilversagen - wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit - ein Versagen des Gesamtsystems „Feuerzähergewölbe“ nach sich ziehen kann. Zudem werden Teilbereiche des Feuerzähergewölbes, insbesondere stark geschädigte Bereiche der Seitenmauern, sukzessive voraussichtlich kurz- bis mittelfristig zusammenbrechen. Mit dem vollständigen, auch das Firstgewölbe einschließenden Verbruch sei wahrscheinlich mittelfristig zu rechnen. In diesem Zusammenhang bedeute „kurzfristig“ innerhalb weniger Jahre „mittelfristig“ innerhalb einiger Jahre bis Jahrzehnte.

Dieses Ergebnis der Beweisaufnahme wird von der Klägerin und dem beigeordneten Oberbergamt uneingeschränkt geteilt. Das beigeordnete Landesamt für Denkmalpflege hat sich mit dem Gutachten überhaupt nicht auseinandergesetzt. Soweit die Beklagte es in Anbetracht der „spezifischen Situation des Feuerzähergewölbes“ sowie der Tatsache „dass das Gewölbe seit Jahrhunderten steht“, nicht für möglich erachtet, konkrete Aussagen über einen anzunehmenden Schadensverlauf sowie zum gegenwärtigen Schadensausmaß im Feuerzähergewölbe zu treffen, werden die bereits im Kern hervorgehobenen Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen weder erschüttert noch widerlegt. Dafür hätte die Beklagte über eher lapidare Behauptungen hinaus substantiierte Einwendungen gegen das Ergebnis der Beweisaufnahme erheben müssen. Von einer derartigen Stellungnahme hat die Beklagte allerdings - wie auch im Hinblick auf die eigentliche Streitfrage, ob die Versagung der Genehmigung der Teilüberflutung rechtswidrig oder rechtmäßig ist - Abstand genommen.

Da demnach das Feuerzähergewölbe bereits in seinem derzeitigen Zustand, d. h. ohne die streitbefangene (Teil-) Überflutung akut einsturzgefährdet ist und aus Sicherheitsgründen weder Besuchern noch interessierten Fachleuten öffentlich zugänglich gemacht werden kann, fehlt dem hier angegriffenen Versagungsbescheid objektiv die erforderliche Tatsachengrundlage. Der Ausgangsbescheid ist in tatsächlicher Hinsicht darauf gestützt, dass das von der Klägerin geplante Absaufenlassen der Grubenbaue mindestens zu einer (Teil-) Überflutung des Feuerzähergewölbes und dadurch bedingt zu dessen Gefährdung i. S. des § 6 Abs. 1 DSchG führen würde. Zudem mache es eine (Teil-) Überflutung unmöglich, das Denkmal gemäß § 1 DSchG im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Begründung des Widerspruchsbescheides wird noch weitergehend behauptet, eine Flutung würde das Feuerzähergewölbe „unweigerlich und unwiederbringlich zerstören“.

Diese für die Versagung maßgeblichen Erwägungen basieren, wie jetzt aufgrund der Untersuchungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen zur Überzeugung der Kammer feststeht, deshalb auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen, weil das Feuerzähergewölbe bereits gegenwärtig, nämlich ohne Hinzutreten der streitbefangenen (Teil-) Überflutung akut einsturzgefährdet ist und Besuchern nicht zugänglich gemacht werden kann. Anders formuliert kann durch eine Verhinderung der (Teil-) Überflutung der von der Beklagten angestrebte Zustand, d. h. die Abwendung einer Gefährdung des Denkmals (§ 6 Abs. 2 DSchG) und seine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (§ 1 Satz 2 DSchG) nicht herbeigeführt werden. Daraus ergibt sich des Weiteren, dass die angefochtene Versagung der Genehmigung zur (Teil-) Überflutung zur Erreichung der in den §§ 2 und 6 Abs. 2 DSchG fixierten Ziele, d. h. zum Erhalt des Denkmals „Feuerzähergewölbe“ weder geeignet noch erforderlich ist.

Dies gilt auch dann, wenn man darauf abstellen wollte, dass durch die Versagung der Genehmigung zur (Teil-) Überflutung immerhin eine zusätzliche Gefährdung des Denkmals vermieden werden könnte. Hierzu hat der Sachverständige festgestellt, dass - selbst wenn man die prinzipiell möglichen Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung der Einsturzgefahr für denkmalschutzrechtlich zulässig hielte - auch bei Ansteigen des Grundwasserspiegels auf das

Niveau des R.–Stollens und damit auf oder geringfügig über das derzeitige Sohlniveau des Feuergezährgewölbes kein Zustand hergestellt werden könne, der die Standsicherheit des Gewölbes dauerhaft gewährleistet.

In diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass der Fragenkomplex, welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen bautechnisch möglich und denkmalschutzrechtlich akzeptabel wären, sowie ob gerade die Klägerin zur Durchführung derartiger Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Gewölbes verpflichtet wäre, nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist. Dieser beschränkt sich allein auf den Versagungsbescheid, durch den die Beklagte die Genehmigung zur (Teil-) Überflutung des Feuergezährgewölbes abgelehnt hat.

2. Zum anderen hat die Beklagte den mit der Überflutung des Feuergezährgewölbes verbundenen Eingriff in dieses Kulturdenkmal auch zu genehmigen, weil seine unveränderte Erhaltung die Klägerin wirtschaftlich unzumutbar belasten würde (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 DSchG).

Das Kriterium der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit begrenzt die in Art. 14 Abs. 2 GG normierte Sozialbindung des Eigentums. Da die Sozialbindung den Eigentümer eines Denkmals nicht verpflichtet, auf Dauer für dessen Erhaltung „zuzuschießen“, kann eine für sich betrachtet mögliche Nutzung eines Denkmals auch durch anhaltende übermäßig hohe Bewirtschaftungskosten ausgeschlossen werden (BGH, Urt. v. 8.6.1978 III ZR 161/76, NJW 1979, 210, 212). Diesen Anforderungen des Art. 14 GG trägt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz in der Weise Rechnung, dass es in § 7 Abs. 3 S. 1 eine wirtschaftliche Belastung dann - unwiderleglich - als unzumutbar erachtet, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung eines Denkmals nicht durch dessen Erträge oder Gebrauchswert aufgewogen werden können, das Denkmal also „Zuschussobjekt“ ist (Schmaltz/Wiechert, NDSchG, Komm. 1998, § 7, Rn. 9 f.). Ob die Erhaltung eines Kulturdenkmals i. S. des § 7 Abs. 3 S. 1 DSchG unzumutbar ist, ergibt allein ein Vergleich der Kosten und Erträge, letztere einschließlich der Gebrauchsvorteile, des jeweiligen Denkmals. Dabei können Erträge aus sonstigem Vermögen des Eigentümers die Kosten des Denkmals nicht aufwiegen. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut der zuletzt genannten Vorschrift richtet sich das Maß des Zumutbaren nicht nach der allgemeinen finanziellen Leistungsfähigkeit des Denkmaleigentümers, sondern nach dem Prinzip einer allein objektbezogenen Betrachtung nach Maßgabe der Ertragskraft des Denkmals selbst (Schmaltz/Wiechert aaO, § 7, Rn. 12; Lemmel, DVBl. 1983, 680/681). Allerdings sind den Erträgen des jeweiligen Denkmals Erträge anderer Objekte hinzuzurechnen, wenn diese und das Denkmal nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise zusammengehören. In diesen Fällen der sog. wirtschaftlichen Einheit sind allerdings auch die Kosten in ihrer Gesamtheit einzubeziehen (Schmaltz/Wiechert aaO, § 7 Rn. 12).

Dabei gehören zu den Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung i. S. des § 7 Abs. 3 S. 1 DSchG sowohl die Instandhaltungskosten, verstanden als laufende Aufwendungen, die nötig sind, um das Denkmal in nutzbarem Zustand zu halten und dabei auch seinen besonderen Denkmalwert zu bewahren, als auch die Bewirtschaftungskosten, die sich ihrerseits insbesondere aus Verwaltungskosten und Betriebskosten zusammensetzen (Schmaltz/Wiechert aaO, § 7, Rn. 14). Unter Erträgen des Denkmals sind vor allem Miet- oder Pachteinnahmen, eventuell zu erhebende Eintrittsgelder sowie bei selbstgenutzten Denkmalen auch die am Markt übliche und erzielbare Miete für Objekte von gleicher Art, Lage und Güte anzusetzen (Schmaltz/Wiechert aaO, § 7, Rn. 17). Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung, zumindest überschlägig, auch für die Zukunft aufzustellen; es dürfte ein Prognosezeitraum von etwa 10 Jahren angemessen sein, innerhalb dessen das Denkmal auch nach dem Auslaufen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht zum Verlustobjekt für seinen Eigentümer wird (Schmaltz/Wiechert aaO, § 7, Rn. 21 m. w. N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass die tatsächlich erzielten und realistischerweise erzielbaren Erträge - unabhängig davon, ob allein auf das Feuergezährgewölbe oder auf das Erzbergwerk in seiner Gesamtheit abgestellt wird - allenfalls einen Bruchteil der Kosten ausmachen, die der Klägerin durch die Erhaltung und Bewirtschaftung des Feuergezährgewölbes und damit eines nicht unbeträchtlichen Teiles der Grubengänge des Erzbergwerkes in Höhe von mindestens 61 000,- DM monatlich entstünden.

Dabei gehören zu den Instandhaltungskosten nicht nur die laufenden Aufwendungen, die erforderlich sind, um das Feuergezährgewölbe selbst zugänglich sowie in einem zu Betrachtungszwecken nutzbaren Zustand zu halten, sondern auch alle Kosten, die durch die sonstigen der Klägerin aufzuerlegenden Erhaltungsmaßnahmen an ihrem übrigen Eigentum (Bergwerkeigentum) entstehen würden. Da die Erhaltung des Feuergezährgewölbes durch einen mittelbaren Eingriff in das sonstige Eigentum, den Bergwerksbetrieb, der Klägerin erreicht werden soll, sind in die Kosten-Erträge-Aufstellung alle finanziellen Belastungen einzubeziehen, die der Klägerin durch Maßnahmen zur dauerhaften Absenkung des im Bergwerk bestehenden Wasserspiegels, für die Reduzierung der Bildung von Sauerwasser und/oder für dessen spätere Neutralisierung entstünden. Auch wenn die konkreten Auswirkungen einer zum Erhalt des Gewölbes erforderlichen Absenkung des Grubenwassers auf dessen chemische Zusammensetzung im Zeitpunkt seines Austritts aus der Grube momentan nicht exakt abgeschätzt werden können, ist wegen des im Tatbestand aufgezeigten Zusammenhangs zwischen der Höhe des Wasserspiegels und der zu erwartenden Menge von Sauerwasser davon auszugehen, dass das Grubenwasser einen um so höheren Schadstoffgehalt haben wird, je niedriger der in der Grube zu haltende Wasserstand ist. Letztlich wäre die Klägerin auf unabsehbare Zeit gezwungen, durch die Absenkung des Wasserspiegels wie durch eine Nachbehandlung (Neutralisierung) des Sauerwassers hervorgerufene erhebliche wirtschaftliche Belastungen zu übernehmen, ohne dass diesen wirtschaftliche Erträge gegenüberstünden. Dies gilt um so mehr, als der Klägerin nach Maßgabe des Urteils des BVerwG vom 9.11.1995 nunmehr rechtskräftig die bergrechtliche Verantwortlichkeit für die Neutralisierung sämtlicher im Erzbergwerk entstehender Sauerwässer auferlegt worden ist.

Die Beklagte kann der Klägerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, diese habe infolge einer Schenkung der Beklagten von Grundstücken nebst Gebäuden an die Museums-GmbH erhebliche Kosten für den Abriss dieser überflüssigen Gebäude sowie für die Sanierung des ehemaligen Betriebsgeländes erspart und müsse sich diese Kosten als ersparte Aufwendungen quasi auf ihre sonstigen wirtschaftlichen Belastungen durch den Erhalt des Kulturdenkmals anrechnen lassen. Denn gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 DSchG sind zu Lasten des prinzipiell zum Erhalt eines Denkmals Verpflichteten lediglich Zuwendungen anzurechnen, die dieser aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder als steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen kann. Die in der genannten Vorschrift aufgezählten positiven Zuwendungsmöglichkeiten sind in der

Gegenüberstellung der Kosten und Erträge (§ 7 Abs. 3 S. 1 DSchG) sogar dann auf letztere anzurechnen, wenn der Erhaltungspflichtige die Zuwendungen zwar in Anspruch nehmen kann, sie jedoch tatsächlich nicht annimmt (Schmaltz/Wiechert aaO, § 7, Rn. 24 f.). Zu diesen positiven Finanzhilfen zählen die von der Beklagten so bezeichneten, von der Klägerin dagegen weiterhin bestrittenen „ersparten Aufwendungen“ - deren Existenz die Kammer offen lassen kann - jedoch nicht. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 S. 2 DSchG, der eine Pflicht zur Anrechnung lediglich hinsichtlich von Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder im Hinblick auf steuerliche Vorteile statuiert, jedoch hypothetisch ersparte Aufwendungen gerade nicht erwähnt. Zum anderen folgt die Nichtanrechenbarkeit derartig ersparter Belastungen auch daraus, dass § 7 Abs. 3 S. 2 DSchG bei systematischer Betrachtung eine den ersten Satz dieser Vorschrift erweiternde Ausnahmenorm darstellt, die aufgrund dieser Rechtsnatur weder extensiv ausgelegt werden kann noch analogiefähig ist.

Schließlich können die möglicherweise hypothetisch ersparten Aufwendungen der Klägerin dieser auch nicht gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 DSchG entgegengehalten werden. Danach kann sich der zum Erhalt des Denkmals Verpflichtete nicht auf diejenige Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen dem DSchG oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind. Von rechtswidrig unterbliebenen Erhaltungsmaßnahmen zugunsten des Feuerzähergewölbes könnte selbst dann nicht ausgegangen werden, wenn mit der Beklagten angenommen werden würde, die Klägerin habe infolge der nicht mehr von ihr durchzuführenden Sanierung der übertägigen Betriebsgebäude sowie eines Teils der früheren Betriebsflächen tatsächlich Aufwendungen erspart. Denn diese Sanierungsmaßnahmen hätten im Fall ihrer Durchführung ohnehin keine auf den Erhalt des Feuerzähergewölbes gerichteten Maßnahmen dargestellt.